

Schenken statt vererben



Eine gutgehende Praxis, ein Familienheim, ein Ferienhaus – viele Ärzte verfügen neben der Praxis über umfangreiche Vermögenswerte. Gibt es dann auch noch mehrere potenzielle Erben, ist ein Testament unverzichtbar. Es schafft klare Verhältnisse und ordnet die Verteilung des Nachlasses. Doch steuerlich ist die alleinige Planung für den Erbfall häufig nicht die beste Lösung. Schenkungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ermöglichen es, Freibeträge mehrfach zu nutzen und Vermögen schrittweise zu übertragen. Ein abgestimmtes Zusammenspiel von Testament und Schenkungsplan ermöglicht eine auch steuerlich optimierte Vermögensübertragung.

DIE ZEHNJAHRESFRIST ALS ZENTRALER HEBEL

Für Schenkungen und Erbschaften gelten grundsätzlich dieselben persönlichen Freibeträge. Ehegatten können bis zu 500.000 Euro steuerfrei erhalten, Kinder bis zu 400.000 Euro von jedem Elternteil, Enkelkinder 200.000 Euro, Geschwister jedoch nur 20.000 Euro. Nach Ablauf von zehn Jahren stehen diese Freibeträge erneut zur Verfügung. Wer dagegen erst im Erbfall überträgt, kann die Freibeträge regelmäßig nur einmal ausschöpfen.

Beispiel

Ein Arzt, verheiratet, 3 Kinder, mit umfangreichem Vermögen kann innerhalb eines Zehnjahreszeitraums grundsätzlich bis zu 1.700.000 Euro (500.000 an den Ehepartner und jeweils 400.000 Euro an die Kinder) steuerfrei übertragen.

Mehrere Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet. Daher muss genau geplant werden, welcher Elternteil wann welchen Vermögenswert überträgt. Frühere Schenkungen sollten vollständig dokumentiert sein, damit erkennbar bleibt, welche Freibeträge bereits verbraucht sind und wann sie erneut zur Verfügung stehen.

SCHENKUNGSKETTEN GEZIELT EINSETZEN

Schenkungsketten können helfen, die Freibeträge beider Elternteile zu nutzen. Das ist besonders

relevant, wenn Immobilien oder Kapitalanlagen überwiegend nur einem Ehegatten gehören.

Beispiel

Eine verheiratete Ärztin mit umfangreichem Vermögen überträgt zunächst Vermögen auf ihren Ehepartner. Dieser schenkt es später an ein gemeinsames Kind weiter und auch die Ärztin schenkt Vermögen an das Kind. So können für Schenkungen an das Kind die Freibeträge beider Elternteile genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass der zuerst Beschenkte (Ehepartner und Vater) tatsächlich frei über das Vermögen verfügen kann. Er darf also weder rechtlich noch tatsächlich zur Weitergabe verpflichtet sein. Doch Vorsicht: Steht von vornherein fest, dass er die Vermögenswerte weiterschchenken muss, kann die Finanzverwaltung die Zwischenschenkung unberücksichtigt lassen und eine unmittelbare Schenkung des ursprünglichen Eigentümers an das Kind annehmen. Sind dann die Freibeträge bereits ausgeschöpft, fällt Schenkungsteuer an.

Eine Schenkungskette darf daher nicht nur ein formaler Durchgangserwerb sein. Erforderlich sind getrennte Rechtsgeschäfte, eine echte Vermögensübertragung und eine eigenständige Entscheidung des Zwischenbeschenkten. Ein zeitlicher Abstand allein garantiert die steuerliche Anerkennung nicht; maßgeblich ist das Gesamtbild.

GEEIGNETE VERMÖGENSWERTE AUSWÄHLEN

Kapitalvermögen eignet sich besonders gut für gestufte Schenkungen. Geldbeträge und Wertpapierdepots lassen sich flexibel aufteilen und damit gezielt an die Freibeträge anpassen.

Auch Immobilien können vollständig, anteilig oder in mehreren Stufen übertragen werden. Bei vermieteten Objekten kann ein vorbehaltener Nießbrauch sinnvoll sein: Der Schenker überträgt das Eigentum, behält aber die Mieteinnahmen. Das kann den steuerpflichtigen Wert mindern und zugleich die eigene Versorgung sichern. Eine besondere Begünstigung gibt es für das selbst genutzte Familienheim. Dieses kann zwischen Ehegatten, jedoch nicht an Kinder, unter bestimmten Vorausset-

zungen steuerfrei übertragen werden, ohne dass der persönliche Freibetrag des Ehegatten angegriffen wird.

ABSICHERUNG UND LIQUIDITÄT VOR STEUERERSPARNIS

Bei aller Steueroptimierung darf die eigene Lebensplanung und Absicherung nicht vernachlässigt werden. Wer Vermögen früh überträgt, sollte sich vertraglich absichern. Rückforderungsrechte kommen insbesondere für Insolvenz, Scheidung, Vorversterben des Beschenkten, unerlaubte Veräußerung oder eine wirtschaftliche Notlage des Schenkers in Betracht.

Vor jeder Schenkung sollte daher geklärt werden, welcher Teil des Vermögens dauerhaft entbehrlich ist und wieviel Vermögen und liquide Mittel realistisch für die eigene Lebens- und Ruhestandplanung sowie unvorhergesehene Ausgaben benötigt werden.

FRÜH BEGINNEN UND IN STUFEN PLANEN

Die wirksamste Strategie ist meist kein einmaliger großer Vermögensübergang, sondern ein langfristiger Stufenplan. Wer früh beginnt, kann Freibeträge nach zehn Jahren erneut nutzen, Vermögen sinnvoll zwischen den Ehepartnern verteilen und Schenkungsketten gezielt einsetzen. Voraussetzung sind echte Entscheidungsfreiheit, klare Verträge und eine vollständige Dokumentation. Rückforderungsrechte und ausreichende Liquiditätsreserven sorgen dafür, dass die Steueroptimierung nicht zulasten der eigenen Sicherheit geht.

Schenkungen ersetzen aber kein Testament. Sie ermöglichen zwar zu Lebzeiten die mehrfache Nutzung von Freibeträgen, ordnen den späteren Nachlass jedoch nicht. Im Testament sollte daher berücksichtigt werden, welche Werte bereits übertragen wurden, wie das Restvermögen verteilt wird und ob Schenkungen auf spätere Erb- oder Pflichtteilsansprüche angerechnet werden sollen.



Steuerberaterin
Kerstin Drygas
Fachberaterin für das
Gesundheitswesen
(DStV e. V.)
ETL ADVISION
Hannover
ett-advison@ett.de